

Leitfaden

Dipl.-Ing. Th. Cloodt

Der Weg zur Zulassung nach AZAV

**AZAV-Anforderungen
mit Umsetzungsbeispielen
am Beispiel einer
Fahrschule**

Leseprobe

307

**Cloodt
Verlag**

Lehr- und Lernmittelverlag
Dipl.Ing.Thomas Cloodt

www.cloodt.de

Inhalt dieser Broschüre

	Seite
Vorwort zur AZAV-Zulassung von Bildungsträgern	
1. Gesetzliche Grundlagen der Zulassung von Weiterbildungsträgern	1
1.1 Die Ausgangssituation	
1.2 Die fachkundige Stelle (FKS)	
1.3 Die Zulassung der Bildungsträger	
1.4 Die Anerkennung von Maßnahmen der Bildungsträger	
1.5 Das Entscheidende	
2. Interpretation: AZAV-Anforderungen und Entsprechungen in der Fahrschuldokumentation	11
3. Modellmaßnahmen nach Kategorien Beispiele für Maßnahmeninhalte	65
4. Zeitliche Ablaufplanung bis zur Zertifizierung	67
5. Ablaufplan für Planung, Organisation und Durchführung von geförderten Maßnahmen	69
6. Die Anmeldung Ihres Bildungsinstitutes mit Maßnahmen in das KURSNET-Internet-Portal der Arbeitsagentur.	73
7. Zusammenfassung AZAV §2 und 3	74
8. Wie geht es weiter bis zur Zertifizierung?	113
8.1 Das Musterhandbuch (Bestell-Nr. 306, 316)	
8.2 Individuelle Unterstützung	

Grundsätzliches zur Ausgangssituation:

1. Gesetzliche Grundlagen der Zulassung von Arbeitsmarktdienstleistern

- 1.1 Die Ausgangssituation
- 1.2 Die fachkundige Stelle (FKS)
- 1.3 Die Zulassung der Bildungsträger
- 1.4 Die Anerkennung von Maßnahmen der Bildungsträger
- 1.5 Forderung nach QM-System

Die Basisdokumente:

Sozialgesetzbuch, Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Fünftes Kapitel

Zulassung von Trägern und Maßnahmen

Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV)

Verbindliche Begründung zur AZAV des BMWA (heute BMWi)

Verbindliche Veröffentlichungen des Anerkennungsbeirates

Bundesweite Durchschnittskostensätze für Maßnahmen der beruflichen

Weiterbildung §81 SGB III und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen

Eingliederung nach §45 SGB III

Empfehlungen des Beirates nach §182 SGB III

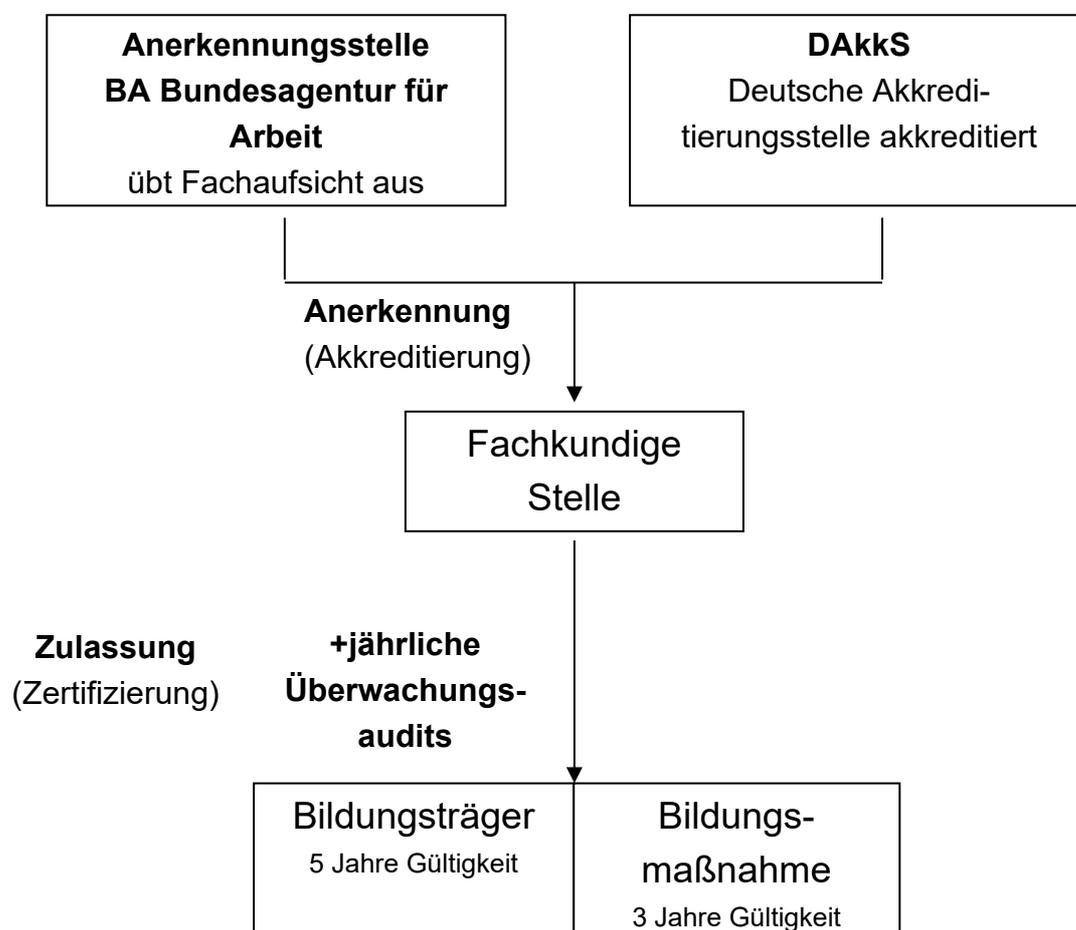
1.2 Die fachkundige Stelle

Die fachkundige Stelle hat beim **Bildungsträger (z.B. Fahrschule)** zu prüfen, ob oben genannte Zulassungsvoraussetzungen für die Förderung durch die Bundesagentur vorliegen.

Fachkundige Stellen im Sinne der §177 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind die von der **Anerkennungsstelle** (Fachkundige Stelle, im Weiteren „FKS“) nach den anerkannten Zertifizierungsstellen. Die Anerkennung als fachkundige Stelle ist auf 3 Jahre befristet.

Die **Anerkennungsstelle** der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg ist für die Durchführung des Verfahrens der Anerkennung als fachkundige Stelle zuständig. Sie kann sich für die Begutachtung externer Sachverständiger bedienen. Das Verfahren, das der Anerkennung als fachkundige Stelle (FKS) zugrunde liegt ist in den §177 SGB III beschrieben.

Das Anerkennungs- und Zulassungsverfahren nach AZAV:



1.3 Die Zulassung der Bildungsträger

Seit Mitte 2005 sollen alle Bildungsanbieter durch die neuen fachkundigen Stellen zertifiziert werden. Dies hat sich mit dem neuen Gesetz seit 2012 insofern geändert, als dass nun sämtliche Arbeitsmarktdienstleister eine Trägerzulassung benötigen: „Träger bedürfen der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Arbeitgeber, die ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen, bedürfen keiner Zulassung.“ (§ 176 (1)). Darunter fallen die Aktivitäten

- Beratung und Vermittlung,
- Aktivierung und berufliche Eingliederung,
- Berufsauswahl und Berufsausbildung,
- Berufliche Weiterbildung,
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- Verbleib in Beschäftigung,
- Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Diese Aufteilung wird in sog. Fachbereiche vorgenommen. Diese sind gem. §5 AZAV:

- 1. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,**
- 2. ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,**
- 3. Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,**
- 4. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,**
- 5. Transferleistungen nach den §§ 110 und 111 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,**
- 6. Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.**

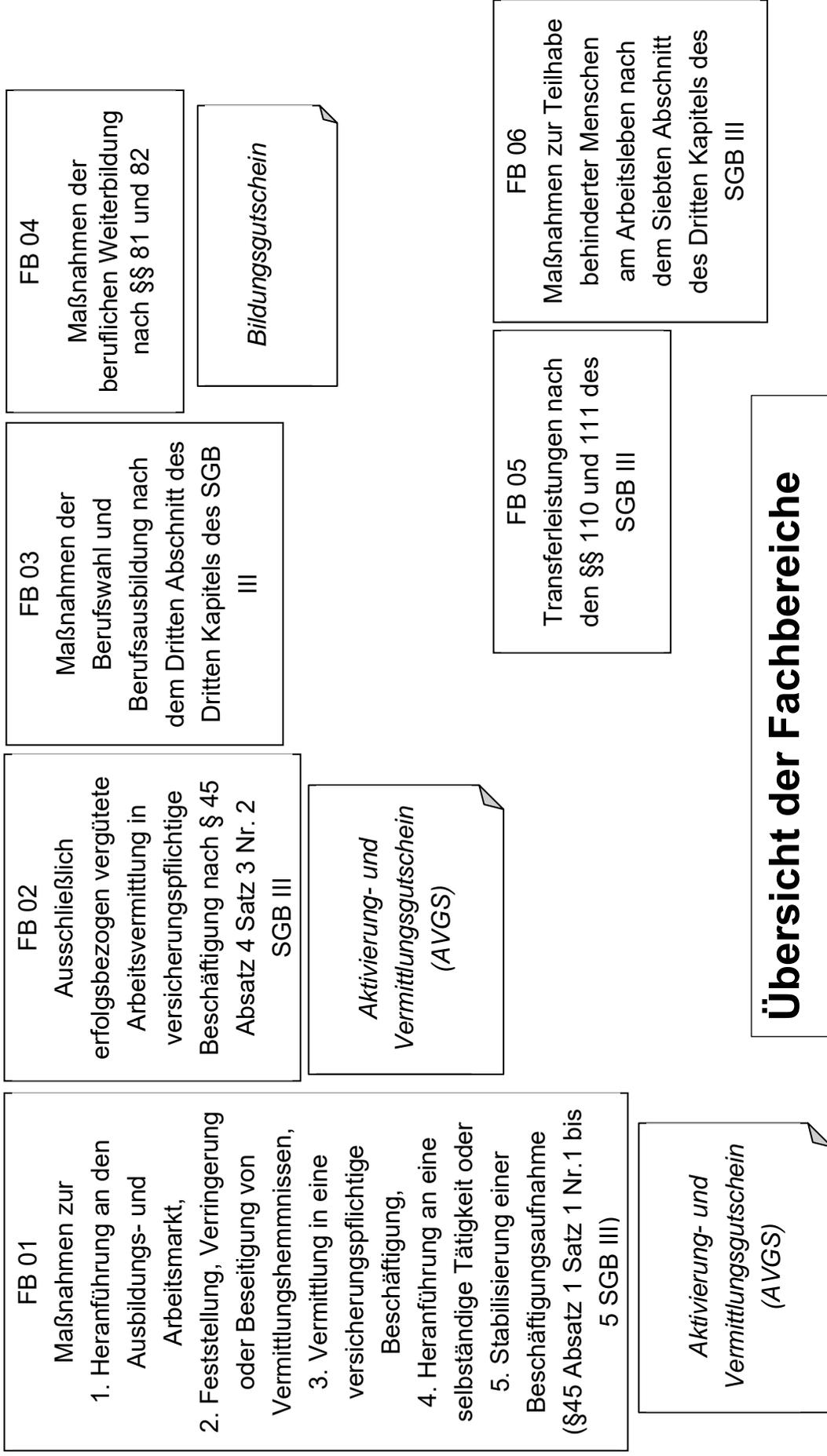
In der Regel erfolgt eine Basiszertifizierung, auf die ergänzend (modulartig) einer oder mehrere der o.g. Fachbereiche aufgesetzt werden. Die Zertifizierung durch die fachkundige Stelle wird eine Systemzertifizierung sein. Ein System zur Sicherung der Qualität im Sinne der Forderung des SGB III §178 liegt vor, wenn der Träger (früher Bildungsträger) ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes

systematisches Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dokumentiert, wirksam anwendet und dessen Wirksamkeit ständig verbessert. Zweckmäßigerweise wird diese Forderung durch die Einrichtung eines QM-Systems in Anlehnung an die DIN EN ISO 9001 erfüllt. Keineswegs ist eine 9001-Zertifizierung erforderlich. Es wird auch nicht vorausgesetzt, dass das QM-System bereits anderweitig zertifiziert ist. Wenn andere Systeme eingerichtet sind (EFQM, LQW, PAS) sollten Sie diese auf die in der AZAV §2 (4) genannten Mindestanforderungen überprüfen und Ihre Dokumentation ggf. ergänzen.

1.4 Die Zulassung von Maßnahmen

Oben genannte Tätigkeiten (Maßnahmen) fallen entweder unter §45 oder §§ 81 und 82:

„Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bedürfen der Zulassung nach § 179 durch eine fachkundige Stelle. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 bedürfen der Zulassung nach den §§ 179 und 180“ (§ 176 (2))



2. Interpretation der AZAV-Anforderungen §178 SGB III und §2 AZAV

Interpretation der Anforderungen der AZAV (Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung AZAV)

Bitte beachten Sie immer die neusten Empfehlungen des Anerkennungsbeirates!

Wozu ist das gut?

Die AZAV fordert eine Dokumentation, in der Sie die Konformität Ihrer Fahrschule schriftlich darlegen. Teilweise werden Nachweise verlangt, in anderen Abschnitten sind Abläufe und Regeln schriftlich zu formulieren. Für Letzteres eignet sich ein so genanntes Handbuch.

Die nachfolgende Tabelle spricht in den beiden linken Spalten die Abschnitte der AZAV an, die mittlere Spalte interpretiert den Verordnungstext und die rechte Spalte beinhaltet Beispiele und Mustervorlagen für Nachweise, Regelungen oder Texte im Handbuch. An einigen Stellen bieten sich **Beispieldokumente** an. Diese werden im **Anhang** als Anlage zu der Tabelle separat aufgeführt. Verweise ermöglichen eine eindeutige Zuordnung an die entsprechende Stelle in der Tabelle. **Mit diesen nachfolgenden Informationen erhalten Sie eine Erläuterung hinsichtlich der Frage, wie die AZAV in den Einzelpunkten zu verstehen ist. Darüber hinaus kann Ihnen diese Tabelle bei den letzten Vorbereitungen vor dem externen Zertifizierungsaudit durch die fachkundige Stelle behilflich sein.**

Diese Unterlage ist selbstverständlich auch für „Nicht-Fahrschulen“ gleichermaßen geeignet

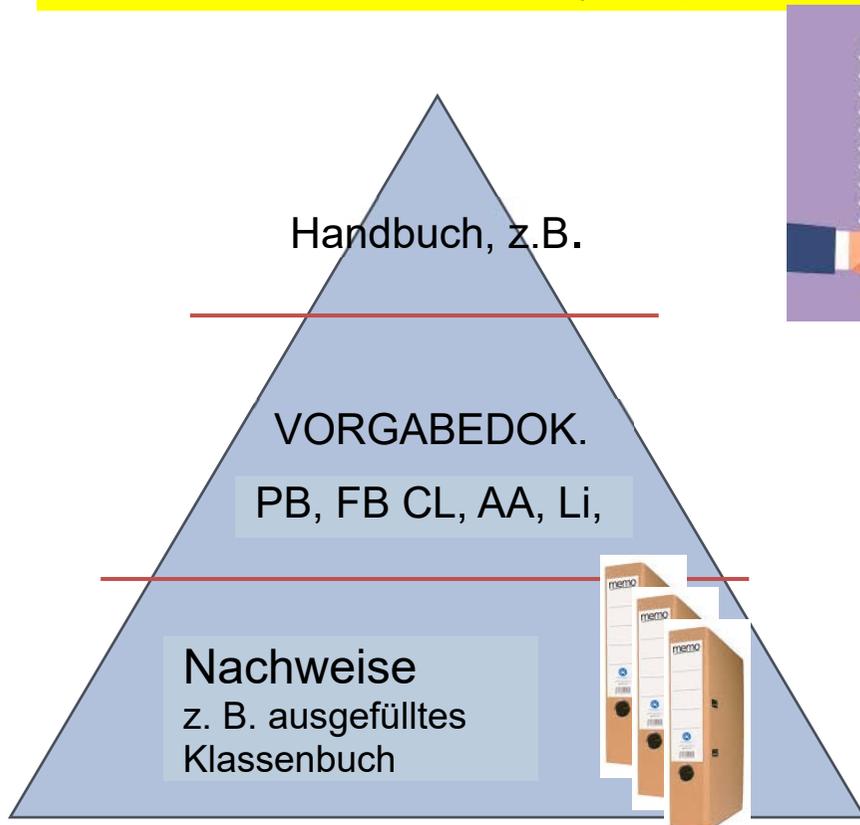
Verwendete Abkürzungen und Begriffe

BA	Bundesagentur für Arbeit
FbW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
FKS	Fachkundige Stelle
QB	Qualitätsbeauftragte/ -r
TN	Teilnehmer
Träger	Anbieter von Weiterbildungsmaßnahmen

2 Interpretation der AZAV-Anforderungen

§	Anforderung (Stichwort)	Interpretation/ Aktivitäten	Dokumentationsbeispiele und Nachweise, die bei der Begutachtung vorliegen sollten
Zu §2 (1) AZAV Trägerzulassung §178 SGB III Nr.1 Ein Träger ist von einer fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn 1. er die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.			
§2 AZAV (1) Nr. 1	Der Träger gewährleistet seine finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit und es liegen keine Tatsachen vor, die seine Unzuverlässigkeit darlegen. Dazu gehören <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Seriosität, • finanzielle Leistungskraft (Bonität). Vorstrafen, anhängige Strafverfahren, staatsanwaltliche Ermittlungen, Gewerbeuntersagung innerhalb der letzten fünf Jahre • Erklärung Insolvenz 	Bei einer Begutachtung der Fahrschule durch die FKS liegt das Augenmerk in der Regel auf Angaben zu folgenden Punkten: <ul style="list-style-type: none"> • zu rechtlichen Ausgestaltung • zu den Vertretungsbefugnissen und der • Zuverlässigkeit des Trägers, • zu den tatsächlichen Möglichkeiten für das Angebot qualitativ hochwertiger Weiterbildung, • infrastrukturelle Voraussetzungen • rechtlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bildungsarbeit <p>Die wirtschaftliche Seriosität und finanzielle Leistungskraft (Bonität) müssen erwarten lassen, dass eine erfolgreiche berufliche Bildung gewährleistet ist.</p> <p>Bitte beachten! Wenn es mehrere Vorstände oder Leiter gibt, dann bitte von beiden die Erklärung unterschreiben lassen.</p> <p>a) Nachweise Unternehmensangaben: Bei natürlichen Personen wie inhabergeführte Fahrschulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, • zustellungsfähiger Adresse, • Anschrift des Geschäftssitzes, • Anschriften der zu zertifizierenden Zweigstellen • Anzahl der relevanten Mitarbeiter 	Zu a) Folgende Angaben können im Handbuch oder im Rahmen einer gesonderten Erklärung erfolgen: Die Angaben können im ersten Teil des QM-Handbuches untergebracht werden. Zum Beispiel unter der Kapitelüberschrift „Die Fahrschule stellt sich vor“. Bei Zweigstellen empfiehlt sich die Angabe aller Zweigstellen, selbst wenn diese nicht in Verbindung mit den SGB III-geförderten Maßnahmen stehen. Die Angaben sollten noch umfassen: <ul style="list-style-type: none"> • Seit wann ist Ihre Firma als Anbieter in der Aus- und Weiterbildung tätig? • Wann wurde Ihr Unternehmen gegründet? • Gesamtzahl der fest angestellten Mitarbeiter, darunter Zahl der Lehrkräfte/ Fahrlehrer • Gesamtzahl der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte <p>Beispiele für den Nachweis der Bonität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eventl. Bonitätsbeleg durch Bankauskunft • Einnahmen/ Ausgaben Überschuss-Rechnung der letzten drei Jahre oder vergleichbares <p>Eine separate Erklärung ergänzt: <i>Beispiel:</i> <i>„Die Geschäftsführung der [Gesellschaft] erfolgt durch Frau [.....], geb. am [.....] in [.....]. Die Gesellschaft ist neben ihrer Tätigkeit am Geschäftssitz auch in [Ort, Anschrift] und in [Ort, Anschrift] tätig. Ein Auszug der</i> </p>

Die QM-Dokumentation (Beispielhafter Aufbau)



- 1
- 2
- 3
- 4 Dokumente
- 5 Leitung
- 6 Ressourcen/ Personal
- 7 Umsetzung
- 8 Verbesserung

Aufgaben der Dokumentenlenkung:

- Erstellung
- Freigabe
- Aufrechterhaltung
- Archivierung
- Auffindbarkeit
- Verteilung

Und nicht vergessen:

Kommunikation, Schulung,
insbesondere bei Aktualisierungen

Beispiel für Bezeichnung Prozessbeschreibung und Arbeitsanweisung:

701PB00

701AA01

Beachte: Die Dokumentennummer (erste drei Ziffern) hat hier immer einen Bezug zum Handbuchkapitel! Das ist allerdings nur eine Möglichkeit unter vielen. Die Dokumente könnten auch einfach von 1 bis 99 durchnummeriert werden.

5. Ablaufplan für Planung, Durchführung und Evaluierung von geförderten Maßnahmen

Titel der Maßnahme:			
Vorgang	Hinweise	erledigt (x)	
1. Maßnahme planen			
1.1 Vergleich mit Mitbewerbern			
Was wird zu welchen Kosten und in welchem Umfang in meiner Region angeboten?			
	KURSNET auf der Seite www.arbeitsagentur.de		
1.2 Bedarfsanalyse			
Welche Weiterbildung ist derzeit vom Arbeitsmarkt erwünscht?			
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bildungszielplan ansehen ▪ www.arbeitsagentur.de, Suchen nach „Bildungszielplanung Stadt“, z.B. Bildungszielplanung Hamburg“ eingeben ▪ Stellenanzeigen, Tageszeitung, Internet ▪ Kontakte mit der Arbeitsagentur oder interessierten Unternehmen, Praktikumsbetrieben (Gedächtnis) – protokolle, Arbeitsmarktkonferenzen ▪ Aktuelle monatliche Berichte zur Entwicklung des Arbeits- und Ausbildungsmarktes (http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/de/tail/a.html); Gemeldete Stellen - nach Agenturen und Berufen (Zugang, Bestand); Gemeldete Stellen - nach Agenturen und Wirtschaftszweigen (Zugang, Bestand) 		
1.2.1 Wie haben sich die Anforderungen verändert? Was ist am Arbeitsmarkt gefragt?			
	-Bildungszielplan ansehen	Sie oben	
	-Stellenanzeigen	Auswertung der Stellenangebote der regionalen Tageszeitungen	
	-Kontakte mit der Arbeitsagentur Welche Inhalte sind von der Agentur für die Bildungsgutscheine vorgesehen? Mit diesen Infos ist die Maßnahme zusammenzustellen.	<p>Gesprächsthema mit dem Sachbearbeiter sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauer und Inhalte üblicherweise bei Argen und AA ▪ Zusammenarbeit bei der Erfassung der Wiedereingliederungsquote ▪ Stand der aktuellen arbeitsmarktlichen Situation ▪ Wann ist die nächste Arbeitsmarktkonferenz? ▪ Kann ein Flugblatt/ Flyer hinterlegt werden ▪ Eigenes Unternehmen bekannt machen/ vorstellen ▪ Werden noch mehr als die in der Bildungszielplanung angegebene Anzahl von Bildungsgutscheinen ausgegeben? 	
	-Kontakte mit interessierten Unternehmen	Was ist auf dem Arbeitgebermarkt gewünscht, welche Trends zeichnen sich ab und könnte das sogar in der Weiterbildungsmaßnahme berücksichtigt werden?	
1.3 Spezifikation der Maßnahme			

7. Zusammenfassung **AZAV** §2 Abs. 1-6 und §3

Inhalt

Übersicht QM-System

Zusammenspiel der Institutionen und deren Aufgaben

Kosten und Gültigkeit der Zertifizierung

Die Fachbereiche 1 bis 6

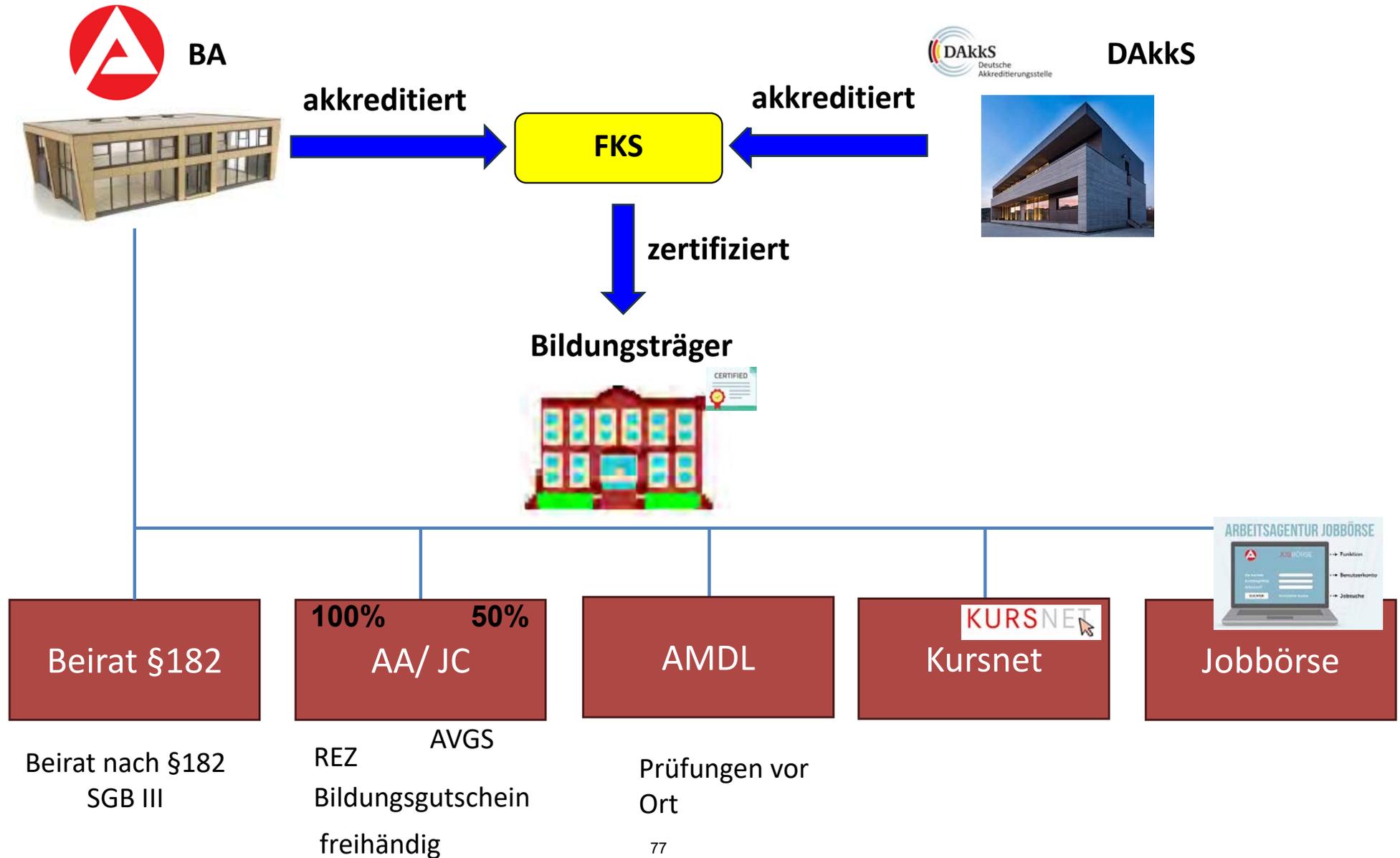
Steckbrief zu §2 (1) bis (5)

Maßnahmenzertifizierung und -ablauf

Besonderheiten bei Online-Lehrgängen

Der Prüfdienst AMDL

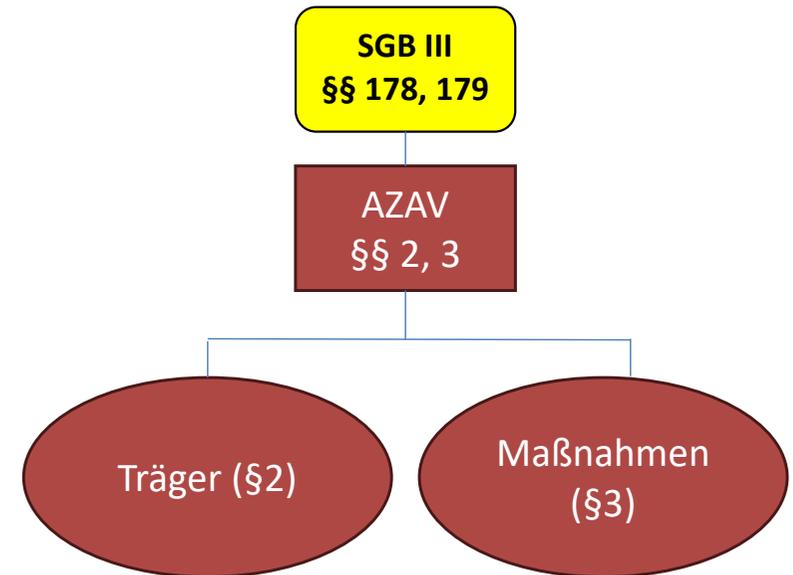
Zusammenspiel der Institutionen



SGB III und AZAV - Fachbereiche

6 Fachbereiche:

FB 01 §45 SGB	Aktivierung und Vermittlung
FB 02 §45 SGB	Private Arbeitsvermittlung
FB 03 §40-80 SGB	Berufswahl und Berufsausbildung
FB 04 §81 SGB	Berufliche Weiterbildung
FB 05 §110/111 SGB	Transferleistungen
FB 06 SGB IX	REHA-spezifische Maßnahmen, WfbM



„förderfähig“ und
„zulassungsfähig“
ist nicht das gleiche!